

STATUTEN

der

Genossenschaft Alterszentrum am Bach

mit Sitz in Birmensdorf



Der Einfachheit halber ist dieses Dokument mehrheitlich in der männlichen Form verfasst worden. Sämtliche Bezeichnungen an den entsprechenden Stellen gelten selbstverständlich auch für die weibliche Form.

Inhalt

I. N	Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft	3
1.	Name und Sitz	3
2.	Zweck	
3.	Mitgliedschaft	3
II.	Finanzielle Bestimmungen	∠
1.	Genossenschaftskapital	∠
2.	Haftung	5
3.	Verteilung des Reinertrags	5
4.	Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern	5
5.	Rechnungswesen	6
III.	Organisation	6
1.	Die Generalversammlung	6
2.	Vorstand	8
3.	Revisionsstelle	10
IV.	Vorschriften über die Geschäftstätigkeit	10
1.	Unterschriftsberechtigung	10
2.	Geschäftsführung	10
V.	Schlussbestimmungen	11
1.	Liquidation	11

I. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

1. Name und Sitz

§ 1

Unter dem Namen "Genossenschaft Alterszentrum am Bach" besteht mit Sitz in Birmensdorf eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

2. Zweck

§ 2

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe und auf gemeinnütziger Basis das Erstellen und den Betrieb eines Alterszentrums, primär für Einwohner der Gemeinden Birmensdorf und Aesch.

Die Genossenschaft bietet ein umfassendes Angebot an Dienstleistungen und Beratungen für ältere Menschen der politischen Gemeinden Birmensdorf und Aesch und kann weitere altersgerechte Wohnmöglichkeiten fördern. Sie kann Grundstücke oder Immobiliengesellschaften erwerben oder veräussern sowie Häuser aller Art bauen, erwerben, verwalten und / oder vermieten.

3. Mitgliedschaft

§ 3

Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person oder Personengemeinschaft (inkl. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten) erworben werden, die mindestens einen Genossenschaftsanteil zu CHF 3'000.00 übernimmt.

§ 4

Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie eines Vorstandsbeschlusses. Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann dieselbe ohne Angabe von Gründen verweigern.

- 1. Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
 - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.
- 2. Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach § 13 hiernach.

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.

§ 7

Ein Genossenschafter, der die Interessen der Genossenschaft verletzt, kann durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist er in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt. Die Anrufung des Richters gemäss Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

§ 8

Stirbt ein Genossenschafter, so können die Erben oder ein von ihnen bezeichneter Vertreter mit Zustimmung des Vorstands in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten. Lehnt der Vorstand diesen Eintritt ab, so erfolgt die Abfindung nach § 13.

§ 9

Die Mitgliedschaft und der liberierte Anteil am Genossenschaftskapital werden den Genossenschaftern schriftlich bestätigt und im internen Register festgehalten. Die Anteile lauten auf den Namen der Mitglieder.

II. Finanzielle Bestimmungen

1. Genossenschaftskapital

- Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteile aller Mitglieder.
- 2. Der Vorstand kann jederzeit durch Ausgabe neuer Anteile das Genossenschaftskapital erhöhen.
- Ein Genossenschafter darf nicht mehr als zwei Anteile besitzen. Juristische Personen, insbesondere die Trägergemeinden, sowie alle natürlichen Personen, welche bereits mehr als zwei Anteile besitzen, sind von dieser Regelung ausgenommen. Ausnahmen werden durch den Vorstand bewilligt.

2. Haftung

§ 11

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

3. Verteilung des Reinertrags

§ 12

- 1. Der Reinertrag der Genossenschaft fällt in seinem gesamten Umfang in das Genossenschaftsvermögen. Die Genossenschafter haben weder Anspruch auf den Reinertrag noch auf das Genossenschaftsvermögen.
- 2. Die Genossenschaftsanteile k\u00f6nnen verzinst werden abweichend von Art. 859 Abs. 2 OR. Der Zinsfuss wird durch die Generalversammlung unter Ber\u00fccksichtigung der Bilanz und der Erfolgsrechnung festgesetzt. Die Verzinsung des Genossenschaftskapitals beginnt bei Einzahlungen im 1. Semester am folgenden 1. Juli und bei Einzahlung im 2. Semester am 1. Januar des folgenden Jahres. Art. 859 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

4. Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

- Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die einbezahlten Genossenschaftsanteile nach Möglichkeit zurückbezahlt.
- 2. Die Rückzahlung von Anteilen erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres, mit Ausschluss der Reserven gemäss Art. 864 Abs. 1 OR, höchstens jedoch zum Nominalbetrag.
- 3. Der auszuzahlende Betrag wird ein Jahr nach dem Ausscheiden des Mitglieds fällig. Der Vorstand kann, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erlaubt, eine frühere Rückzahlung bewilligen. Der Genossenschaft steht für allfällige Gegenforderungen irgendwelcher Art das Recht der Verrechnung zu.
- 4. Kündigt ein Mitglied nur einen Teil seiner Kapitalbeteiligung, so sind die für die Abfindung ausscheidender Mitglieder geltenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

5. Rechnungswesen

§ 14

- 1. Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.
- 2. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnung muss bis zum 30. April des folgenden Jahres der Revisionsstelle vorgelegt werden.

III. Organisation

§ 15

Die Organe der Genossenschaft sind:

- 1. die Generalversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

a) Befugnisse

- 1. In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:
 - a) die Genehmigung des Protokolls
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - c) die Genehmigung der Bilanz und der Erfolgsrechnung
 - d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrags
 - e) die Entlastung des Vorstands
 - f) die Wahl des Präsidenten, der übrigen frei wählbaren Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - g) die Abberufung des Vorstands und der Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder hiervon
 - h) die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstands
 - i) Beschlüsse über Erwerb, Verkauf und Verpfändung von Grundstücken
 - j) Genehmigung von einmaligen Ausgaben grösser als CHF 300'000
 - k) die Festsetzung der Verzinsung des Genossenschaftskapitals gemäss § 12
 - die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet
 - m) die Annahme und Abänderung der Statuten
 - n) die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind

2. Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der übernächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

§ 17

- Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
- Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen des zehnten Teiles der Genossenschafter, sofern die Genossenschaft aus 30 oder mehr Mitgliedern besteht, sonst auf Verlangen von mindestens 3 Genossenschaftern.
- 3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand 10 Tage vor der Abhaltung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Bei Änderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Abänderung und bei Rechnungsablage eine Abschrift der Bilanz und Erfolgsrechnung beizulegen.

b) Stimmrecht

§ 18

- 1. Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- Bei Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen Familienangehörigen vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten und kein Genossenschafter mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstands und über die Erledigung von Rekursen gegen Ausschliessungen haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

c) Beschlussfähigkeit

- Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist und nur in Bezug auf traktandierte Geschäfte.
- Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, wenn die einmalige Wiederholung der Abstimmung keine Klärung herbeiführt.

3. Die Auflösung und Fusion der Genossenschaft, sowie die Abänderung der Statuten können nur an einer Generalversammlung beschlossen werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen bleibt Art. 889 OR vorbehalten. Die Auflösung bedarf zusätzlich der Genehmigung der Gemeinden.

d) Wahlen und Abstimmungen

§ 20

- 1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt oder der Vorstand geheime Abstimmungen beschliesst.
- 2. Stehen bei einem Abstimmungsgeschäft mehrere Lösungsvarianten zur Auswahl, so findet ein mehrstufiges Verfahren statt:
 - a) Zuerst wird darüber abgestimmt, mit welcher Variante es gegenüber dem bestehenden Zustand zu einer Schlussabstimmung kommt. Dazu werden in mehreren Abstimmungen die Lösungsvarianten einander gegenübergestellt, wobei jeweils diejenige Variante ausscheidet, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Für jeden Abstimmungsgang steht einem Genossenschafter nur eine Stimme zu. Erreichen mehrere Varianten gleich wenig Stimmen, so entscheidet der Präsident (bei Abwesenheit der Vizepräsident) über das Ausscheiden einer Variante.
 - b) Nach Abschluss der allfälligen Vorabstimmungen wird zwischen der ausgewählten Variante und dem bestehenden Zustand abgestimmt. In den von den Statuten oder vom Gesetz vorgesehenen Fällen ist für die Abänderung des bestehenden Zustandes ein qualifiziertes Stimmenmehr erforderlich.

2. Vorstand

a) Wahl und Entschädigung

- 1. Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.
- 2. Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.
- 3. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten. Sämtliche Mitglieder des Vorstands müssen Genossenschafter oder Genossenschafterinnen sein.

- 4. Die freie Wahlbefugnis der Generalversammlung wird insofern eingeschränkt, als 2 Mitglieder des Gemeinderates Birmensdorf und 1 Mitglied des Gemeinderates Aesch Einsitz nehmen (diese werden durch die Exekutiven der politischen Gemeinden abgeordnet). Die übrigen Vorstandsmitglieder sind frei wählbar. Zudem setzen sich diese übrigen Vorstandsmitglieder idealerweise zur Hälfte aus Einwohnern der Gemeinde Birmensdorf und zur Hälfte aus Einwohnern der Gemeinde Aesch zusammen, wobei mindestens ein Vorstandsmitglied, welches nicht der Exekutive der Gemeinden angehört, Einwohner der Gemeinde Aesch sein muss.
- 5. Die Vorstandsmitglieder arbeiten in der Regel ehrenamtlich. Die Mitglieder der Organe und Kommissionen können für ihre Tätigkeit Sitzungsgelder und Spesenersatz beanspruchen.

b) Beschlussfähigkeit

§ 22

- Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.
- 2. Schriftliche Zirkulationsbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Vorstandsmitgliedern genehmigt sind.

c) Befugnisse

- 1. Dem Vorstand stehen alle Rechte gemäss Art. 899ff OR zu und er nimmt alle Pflichten wahr, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.
- 2. Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftlichen Aufgaben nach besten Kräften zu fördern. Er hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen, die Verwaltung zu überwachen und sich über die Ergebnisse des genossenschaftlichen Betriebes regelmässig unterrichten zu lassen.
- 3. Der Vorstand ist für die Führung der Protokolle über die Generalversammlung und Vorstandssitzungen, für die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, für die Aufstellung der Jahresbilanz nach gesetzlichen Vorschriften, für deren Überweisung an die Revisionsstelle und für die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt verantwortlich.

4. Der Vorstand kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Er wählt Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen. Er umschreibt ihre Aufgaben und Kompetenzen und legt die Dauer ihrer Tätigkeit fest.

3. Revisionsstelle

§ 24

- 1. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
- 2. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.
- 3. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.
- 4. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5. Die Wahl der Revisionsstelle unterliegt der Genehmigung durch die Gemeinderäte.

IV. Vorschriften über die Geschäftstätigkeit

1. Unterschriftsberechtigung

§ 25

- 1. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten und von mindestens einem weiteren vom Vorstand zu bestimmenden Mitglied des Vorstands je kollektiv zu zweien geführt.
- 2. Der Vorstand ist überdies befugt, Beauftragten oder leitenden Angestellten der Genossenschaft Kollektivprokura zu erteilen.

2. Geschäftsführung

§ 26

Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen, übertragen. Diese Personen können auf Wunsch des Vorstandes Einsitz in die Sitzungen des Vorstandes nehmen, wobei sie nur beratend, nicht jedoch entscheidend zur Mitwirkung berechtigt sind.

V. Schlussbestimmungen

1. Liquidation

§ 27

Einen allfälligen Liquidationsbeschluss gemäss § 19 Abs. 3 besorgt der Vorstand gemäss Art. 913 OR.

§ 28

Ein allfälliger Liquidationserlös fällt im Verhältnis von vier Anteilen der politischen Gemeinde Birmensdorf und einem Anteil der politischen Gemeinde Aesch zu und ist nach Möglichkeit für den Zweck "Wohnen im Alter" einzusetzen. Für den Fall, dass die Gemeinden das Genossenschaftsvermögen nicht übernehmen wollen, soll es einer steuerbefreiten, sozialen, gemeinnützigen Körperschaft mit der gleichen oder einer ähnlichen Zweckbestimmung, wie sie die vorliegenden Statuten nennen, zufallen.

§ 29

Das nominelle Genossenschaftskapital zählt nicht zum unwiderruflich gebundenen Genossenschaftsvermögen.

§ 30

Bei Auflösung der Genossenschaft muss den Genossenschaftern, die dies verlangen, ihr Anteil maximal zum Nennwert zurückbezahlt werden.

Die vorstehenden Statuten sind an den Gründungsversammlungen vom 27. Juni und 26. September 2007 genehmigt worden.

Die Statuten wurden gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 17. Februar 2010, vom 25. April 2013 und vom 27. Mai 2021 revidiert.

Birmensdorf, 27. Mai 2021

Der Präsident

Dr. Bruno Letsch

Die Vize-Präsidentin

Annegret Grossen





